Bekanntmachung der erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

für den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kelleräcker“

Der Gemeinderat Köfering hat in der Sitzung am 07.12.2020 die beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen zum Bebauungsplanentwurf „Kelleräcker“, 3. Änderung gebilligt.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes 3. Änderung „Kelleräcker“ in der Fassung vom 26.11.2020 für das Gebiet Flurnummer 62/36 der Gemarkung Köfering (s. Lageplan) und die Begründung liegen im Rathaus der Gemeinde Köfering, Zimmer 07, Schulstr. 11, 93096 Köfering in der Zeit vom

22.12.2020 bis 08.01.2021

öffentlich aus.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind Anregungen eingegangen. Die Berücksichtigung bzw. die Umsetzung von Teilen dieser Anregungen erfordern eine erneute öffentliche Auslegung. Da die wesentlichen Planungsziele von diesen Änderungen und Ergänzungen unberührt bleiben, wurde beschlossen, dass bei der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung verkürzt wird. Während dieser Frist können Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die Parteiverkehrszeiten des Rathaus Köfering sind:

Mo., Di., Fr.: 8:30 bis 12.00 Uhr, Mo.: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Do.: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mi.: ganztätig geschlossen

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den geänderten Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 3. Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter [www.koefering.de](http://www.koefering.de) > Rathaus Köfering > Planen, Bauen, Wohnen >, aktuelle Bauleitverfahren >veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Köfering, den 15. Dezember 2020

Armin Dirschl

Erster Bürgermeister